

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 111/73 BESCHLUSS

in der Entschädigungsangelegenheit

Fanny P. [REDACTED],

[REDACTED]th Ave, [REDACTED] H[REDACTED] USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Juni 1976 durch die Richter Dr. Thuma, Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. September 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Dem Sachverständigen Prof. Dr. Kisker folgend, stellt das Berufungsgericht fest, die durch ein psychisches Leiden der Klägerin hervorgerufene verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit betrage 30 %. Unter Einfluß einer 1957 operativ behobenen Erkrankung der Schilddrüse habe sich die zu entschädigende Er-

- 3 -

verbesunderung bis Ende 1957 auf 50 % belaufen. Diese
Feststellungen tragen das Urteil des Berufungsgerichts.
Ungeklärte Rechtsfragen wirft der Streitfall nicht auf.

Dr. Thoma

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)